



Stellungnahme des Anlegerschutzverein WindEnergie AWE e.V.

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen:

Gesetz zur Stärkung des deutschen Fondsmarktes und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (Fondsmarktstärkungsgesetz)

Berlin, 8. August 2024

Der Anlegerschutzverein WindEnergie AWE e.V. ist eine Initiative von Privatanlegern, die durch Maßnahmen von Betreibern und Initiatoren regenerativer Erzeugungsanlagen massive Vermögensverluste erlitten haben. Unser Ziel ist es, faire und transparente Verhältnisse bei Investitionen in erneuerbare Energien zu schaffen, die Interessen der Anleger zu vertreten und das bürgerschaftliche Engagement für den Klimaschutz zu stärken.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns ausdrücklich dafür bedanken, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme für den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zum Fondsmarktstärkungsgesetz geben. Erlauben Sie uns vorab den Hinweis, dass in der Begründung unter A.II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs steht:

Im Sinne eines Praxischecks wurden bei den Vorarbeiten Vorschläge des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., des Bundesverbands Alternative Investments e.V., des Verbands der Auslandsbanken, der Deutschen Kreditwirtschaft und der BaFin ausgewertet; soweit es sich um Vorschläge der Verbände handelte, wurden diese gemeinsam mit der BaFin ausgewertet.

Alle diese bereits in einem frühen Stadium eingebundenen Verbände sind Vertreter der Anbieterseiten. Leider wurde kein einziger verbraucherorientierter Verein in der wichtigen frühen Phase eingebunden. Die BaFin, bei der der kollektive Verbraucherschutz zwar als Auftrag definiert ist,¹ kann diese Sicht aufgrund der geringen Planstellen in den kleinen dafür zuständigen Referaten² nur bedingt repräsentieren.

Nun zur Nummer 70 des E-FondsmarktstärkungsgG: Mit den Änderungen sollen die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung im Rahmen von Anlageprodukten des KAGB erleichtert werden. Das begrüßen wir ausdrücklich. Geschlossene Publikums-AIF bieten im Vergleich zu den Möglichkeiten des VermAnIG grundsätzlich einen höheren Anlegerschutz. Immer wieder als Bürgerbeteiligung verkaufte Nachrangdarlehen oder Genussrechte sind aufgrund der fehlenden Kontroll- und Mitspracherechte für PrivatanlegerInnen gänzlich ungeeignet und haben in der Vergangenheit ganz erhebliche Schäden produziert (beispielsweise UDI,³ Leonidas⁴ und viele mehr⁵).

Geändert werden soll mit dem FondsmarktstärkungsgG unter anderem eine im Kapitalanlagegesetzbuch zum Anlegerschutz eingeführte Vorschrift zur Risikostreuung, die zukünftig bei geschlossenen inländischen Publikums-AIF mit Vermögensgegenständen nach § 261 Absatz 2 Nummer 4 mehr greifen würde.

§ 261 Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen

(2) Sachwerte im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 sind insbesondere

[...]

4. Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,⁶

¹ Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG), § 4 Aufgaben und Zusammenarbeit, Absatz 1a: „Die Bundesanstalt ist innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet.“ https://www.buzer.de/4_FinDAG.htm

² Organisationsplan der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Stand 1. August 2024, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Liste/dl_organigramm.pdf?jsessionid=19A46D9BFDC16D3A859471FB6171229A.internet981

³ Berichterstattung zu UDI auf Investmentcheck.de: <https://www.investmentcheck.de/tag/udi/>

⁴ Berichterstattung zu Leonidas auf Investmentcheck.de: <https://www.investmentcheck.de/tag/leonidas/>

⁵ Stefan Loipfinger, Bewertung aktueller Investments auf dem Grauen Kapitalmarkt, November 2022, Gutachten im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. mit Förderung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-12/GKM-Gutachten_Loipfinger_November_2022.pdf

⁶ Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), § 261 Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen, https://www.buzer.de/261_KAGB.htm

Die Auflage solcher Fonds ohne Beachtung der Risikostreuung war bisher auch schon möglich, wenn solche Fonds ohne Risikostreuung nur an qualifizierte Anleger verkauft wurden.

§ 262 Risikomischung

[...]

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung investieren, wenn

[...]

2. die Anteile oder Aktien dieses AIF nur von solchen Privatanlegern erworben werden,

a) die sich verpflichten, mindestens 20 000 Euro zu investieren, und

b) für die die in § 1 Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis ee genannten Voraussetzungen erfüllt sind.⁷

Die Neuregelung würde also unter bestimmten Umständen den bestehenden Zustand herstellen, ohne dass die aktuelle Vorschrift der Begrenzung auf qualifizierte AnlegerInnen greift.

Folglich gilt es abzuwägen, welche der bisherigen Regelungen zum Anlegerschutz für eine Förderung der Bürgerenergiebeteiligung verzichtbar sind. Diese Frage lässt sich leicht beantworten, wenn man §262 Abs. 2 Nr. 2a streicht, aber die Nr. 2b belässt. Denn die in Nr. 2b enthaltene Bezugnahme auf § 1 Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis ee schützt AnlegerInnen vor Klumpenrisiken in der persönlichen Vermögensallokation, wie sie bei nicht risikogestreuten AIFs auf Produktebene enthalten sind.

bb) der schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist,

cc) dessen Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen der in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2014/65/EU genannten Anleger verfügt,

dd) bei dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass er in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist, und

ee) dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft in Textform bestätigt, dass sie die unter Doppelbuchstabe cc genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Doppelbuchstabe dd genannten Voraussetzungen gegeben sind⁸

⁷ Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), § 262 Risikomischung, https://www.buzer.de/262_KAGB.htm

⁸ Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), § 1 Begriffsbestimmung, Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis ee, https://www.buzer.de/1_KAGB.htm

Durch die Ergänzung dieser bestehenden Vorschriften würde sichergestellt, dass solche neuen Bürgerenergiebeteiligungen ohne Risikostreuung nicht an dafür völlig ungeeignete AnlegerInnen verkauft werden, aber durch die Abschaffung der Mindestanlagesumme von 20.000 Euro gegenüber der bereits bestehenden Ausnahme auch Anwohner mit kleineren Beteiligungssummen von den in ihrer Umgebung befindlichen Investments in erneuerbare Energiegewinnungsformen profitieren können. Die Zielgruppe wird also deutlich erweitert und damit die Bürgerenergiebeteiligung gefördert, ohne die sinnvollen Vorschriften zum Verkauf an ungeeignete AnlegerInnen aufzugeben.

Neben diesem Aspekt sollte noch ein weiterer Gedanke in die gesetzlichen Überlegungen einbezogen werden. Denn bisher ist vorgesehen, dass AnlegerInnen ausschließlich aus entsprechend eingegrenzten Gebieten kommen dürfen. Das kann eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Zeitpunkt der Zeichnung sicherstellen, aber nicht für die gesamte Laufzeit der Fondsbeteiligung. Ungeklärt würde also bleiben, wie beispielsweise im Falle von Umzügen mit diesen AnlegerInnen zu verfahren wäre, wenn diese dann nicht mehr die definierten Kriterien erfüllen. Deshalb wäre es sinnvoll, die Vorgabe auf den kontrollierbaren und steuerbaren Zeitpunkt der Investitionsentscheidung (Zeichnung) einzugrenzen.

Folglich wäre unser konkreter Vorschlag, bei § 262 KAGB die als Absatz 3 einzufügende Änderung leicht abgewandelt zu formulieren (die vom Referentenentwurf abweichenden Passagen sind fett und unterstrichen kenntlich gemacht):

(3) Abweichend von Absatz 1 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung investieren, wenn

1. die Anteile oder Aktien dieses AIF nur von solchen Privatanlegern erworben werden, für die die in § 1 Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis ee genannten Voraussetzungen erfüllt sind und

2. sie für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF ausschließlich in Vermögensgegenstände nach § 261 Absatz 2 Nummer 4 investiert und

*3. die Anleger **bei Zeichnung** ausschließlich*

- a) in der Gemeinde oder den Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich der Vermögensgegenstand befindet, oder in einer unmittelbar an diese Gemeinde oder Gemeinden angrenzenden Gemeinde, oder*
- b) im Fall einer Windenergieanlage an Land im Sinne von § 3 Nummer 48 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in einer Gemeinde im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ansässig sind.*

Zu den weiteren Konkretisierungen zur Ansässigkeit der AnlegerInnen in dem geplanten Absatz 4 haben wir aus Anlegerschutzsicht keine Anmerkungen.